



**Grundsätze der Stadt Dortmund  
für die Anerkennung als Träger der freien  
Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

beschlossen vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie  
(AKJF)

am 22.05.2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen .....	3
2. Bedeutung und Funktion der Anerkennung.....	3
3. Anspruch auf öffentliche Anerkennung .....	4
4. Träger der freien Jugendhilfe und Organisationsformen .....	4
5. Voraussetzung für die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII.....	4
5.1 Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) .....	4
5.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) .....	5
5.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII) .....	6
5.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) .....	7
6. Besonderheiten bei Jugendverbände und Jugendgruppen .....	8
7. Verfahren .....	9
7.1 Zuständigkeit .....	9
7.2 Antrag und Nachweise .....	9
7.3 Zeitliche Wirkung der Anerkennung und Wiederholungsprüfungen.....	10
7.4 Räumlicher Geltungsbereich .....	10
7.5 Ablauf des Verfahrens der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in Dortmund .....	11

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Nach § 75 Abs. 2 SGB VIII hat einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die Anerkennung oder Ablehnung eines Trägers erfolgt in einem Verwaltungsverfahren. Die Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar.

## 2. Bedeutung und Funktion der Anerkennung

Das autonome Betätigungsrecht der Träger ist grundgesetzlich garantiert. Durch die Anerkennung erlangt der Träger einen bevorzugten Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Damit erfüllt die Anerkennung insbesondere die Funktion, den nach § 3 Abs. 1 SGB VIII festgelegten Grundsatz der Vielfalt von Trägern im Bereich der Jugendhilfe zu erhalten und zu fördern.

Die Anerkennung in Dortmund gewährt, u.a.:

- Vorschlagsrechte für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 1 S. 2 SGB VIII),
- Rechte auf Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) und an der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 3 SGB VIII),
- Rechte zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe durch Betreiben von Einrichtungen und Diensten in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung in Dortmund (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) sowie,
- die Beteiligung an der Wahrnehmung anderer Aufgaben bzw. die Übertragung zur Ausführung (§ 76 SGB VIII).

Die Anerkennung ist grundsätzlich keine Fördervoraussetzung. Sie hat vielmehr Bedeutung im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Der Aspekt der Kontinuität der Zusammenarbeit spielt hier eine wesentliche Rolle.

Unbeschadet dessen setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII voraus (§ 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Gem. § 20 KiBiz setzt eine auf Dauer angelegte Förderung eines Trägers von Tagesstätten für Kinder regelmäßig die Anerkennung nach § 75 SGB VIII voraus.

### **3. Anspruch auf öffentliche Anerkennung**

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Abs. 2 SGB VIII). Eine dreijährige Tätigkeit des Trägers bedeutet nicht automatisch seine Anerkennung. Vielmehr müssen die in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sein.

Der Träger muss in diesem Zeitraum die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII ohne Unterbrechung erfüllt haben.

### **4. Träger der freien Jugendhilfe und Organisationsformen**

Gem. § 3 Abs. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe durch die Vielfalt der Träger unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet. Daher hat das SGB VIII bewusst auf eine Definition des Begriffs „Freie Träger der Jugendhilfe“ verzichtet. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach alle juristische Personen und Personenvereinigungen anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen.

Anforderungen an die Organisation und Leistungsfähigkeit des Trägers sind notwendig, um die Kontinuität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Dabei ist eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses nicht vorgeschrieben. Auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sind anerkennungsfähig, wenn eine hinreichend feste Organisationsform vorhanden ist. Dazu sind mindestens ein Organisationsstatut (Satzung, Gesellschaftsvertrag) und funktionsfähige Organe erforderlich. Ferner muss die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber den Mitgliedern gewährleistet sein.

Es ist zu prüfen, ob der/die Antragsteller/-in als eigenständiger Anbieter der Jugendhilfeleistung gesehen werden kann.

### **5. Voraussetzung für die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII**

#### **5.1 Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)**

Freie Träger der Jugendhilfe können ihre Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen ihrer Privatautonomie selbst setzen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Tätigkeit ihrem Gegenstand nach im sachlichen Geltungsbereich des SGB VIII liegt und auf die in § 1 SGB VIII genannten Ziele der Jugendhilfe gerichtet ist. Damit sind solche Organisationen oder Vereinigungen von einer Anerkennung ausgeschlossen, die negativ auf die Entwicklung junger Menschen einwirken. Der Träger darf sich nicht darauf beschränken, einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln; er muss vielmehr die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 SGB VIII). Ziel und Zweck der Tätigkeit sollen in einer nachprüfbaren Weise festgelegt sein (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag).

Gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII sind mehrere Tatbestandsmerkmale kumulativ zu erfüllen, damit die Anerkennung als freier Träger erfolgen kann:

- Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h., selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Die Leistungen müssen auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sein, nicht nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z.B. der Bereitstellung von Räumen). Nicht ausreichend ist es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränkt, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten oder junge Menschen in seine Zielgruppe aufzunehmen, ohne ihnen ein entsprechendes Jugendhilfeangebot zu unterbreiten.
- Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag als auch in der praktischen Arbeit ein gewichtiger, von anderen Aufgaben abgrenzbarer Schwerpunkt sein.

## **5.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)**

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Träger gemeinnützige Ziele verfolgen. Obwohl mit der Normierung gemeinnütziger Ziele nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden wird, sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, ist das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Sie sind insbesondere an der Selbstlosigkeit des Handelns festzumachen und anhand objektiver Kriterien festzustellen. An der Selbstlosigkeit fehlt es, wenn der Träger indirekt oder direkt eigenwirtschaftliche, gewerbliche oder Gewinnerzielungsabsichten verfolgt.

Die Prüfmaßstäbe der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. AO) sind im Zweifel heranzuziehen. Diese umfassen folgende Maßgaben:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderen begünstigten Personen zugutekommen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO).
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielungsabsicht) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern bzw. den Geschäftsführern und Gesellschaftern Gewinnanteile weder durch offene noch verdeckte Gewinnausschüttung zufließen (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Hierbei ist die Formulierung des Organisationszieles maßgeblich. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO).
- Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

### **5.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII)**

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Der Gesetzgeber bestimmt, dass bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe hauptberuflich nur Personen beschäftigt sein sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte, vgl. § 72 SGB VIII). Grundsätzlich wird diese Regelung auf die Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Abweichungen von dieser Regelung sind im Einzelfall zu prüfen. Für pädagogische Aufgaben ist eine sozialpädagogische berufsqualifizierende Ausbildung erforderlich. Lediglich bei anderen Tätigkeiten kann auf die vorgenannte Ausbildung verzichtet werden. Für Jugendverbände und Jugendinitiativen, die ausschließlich ehrenamtlich organisiert sind, gelten eingeschränkte fachliche und personelle Voraussetzungen.

Leitende Funktionen des Trägers sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden (§ 72 Abs. 2 SGB VIII). Ein wesentliches Merkmal ist u. a. die persönliche Zuverlässigkeit der Leitungskraft.

Zu beachten ist § 72a SGB VIII: Vor allem rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 f., 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs Verurteilte dürfen nicht beschäftigt werden. Zu diesem Zweck soll sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister vorlegen lassen.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Aufgrund des Diskriminierungsverbotes kann sich die Anerkennung jedoch nicht ausschließlich auf die Größe des freien Trägers beziehen.

Zur Beurteilung des Tatbestandsmerkmals in qualitativer Hinsicht sollen insbesondere die nachfolgenden Kriterien herangezogen werden:

- das Leitbild und/oder die Konzeption des Trägers,
- der Eintritt des Trägers für die demokratischen Werte der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, die Pluralität und Vielfalt,
- Art, Umfang und Güte (pädagogische Qualität) der Angebote, einschließlich bestehender Schutz- und Integrationskonzepte, die durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen,
- Anzahl der erreichten Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Qualifikation und Kompetenz der Beschäftigten und der ehrenamtlich Tätigen,

- die Qualität der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Trägern der Jugendhilfe,
- die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen angemessenen Zeitraum kontinuierlich tätig gewesen ist.

In Bezug auf die Leistungsfähigkeit ist zu prüfen, ob der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet. Der Träger muss insbesondere fähig und bereit sein, öffentliche Zuwendungen

- dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entsprechend zu verwenden (hierbei ist die Vergabe früherer Fördermittel zu berücksichtigen),
- darüber ordnungsgemäß abzurechnen und
- den zuständigen Behörden und deren Beauftragten Einblick in die Arbeit der Vereinigung zu gewähren und die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Organisationsstatut sollte daher eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein.

Die Mitgliedschaft in einem anerkannten Spitzenverband wird zur Sicherung der qualifizierten fachlichen Arbeit des Trägers vorausgesetzt.

#### **5.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)**

Der Träger muss eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten (insbesondere in den Bereichen Partizipation, Förderung der Gleichstellung von Jungen und Mädchen sowie der Inklusion und Integration). Durch diese Arbeit sollen junge Menschen insbesondere befähigt werden:

- ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln,
- ihre Persönlichkeit zu entfalten,
- die Würde des Menschen zu achten
- und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

#### **5.5. Ermessensanwendung und Geltungsbereich**

Entscheidungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII trifft das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Regelfall ist eine sichere Beurteilung des freien Trägers erst möglich, wenn er über einen Zeitraum von in der Regel 1 Jahr auf dem Gebiet der Jugendhilfe kontinuierlich tätig gewesen ist. Die Anerkennung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen unbefristet erteilt werden.

Aufgrund der gesetzlichen Fördervoraussetzungen durch das Kinderbildungsgesetz (§ 20 KiBiz) stellt die Anerkennung von Trägern der Kindertagesbetreuung eine Ausnahme dar.

## 6. Besonderheiten bei Jugendverbände und Jugendgruppen

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2 SGB VIII) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf eigene Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

- innerverbandliche demokratische Willensbildung,
- Alter der Mitglieder soll in der Regel 26 Jahre nicht überschreiten,
- Wahl der Leitungsorgane durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber dieser Versammlung,
- Richtlinienkompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung,
- Haushaltskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

Ist der Jugendverband Teil eines größeren Verbandes, der kein Jugendverband ist, so muss das Recht auf eigene Willensbildung und selbstständige Gestaltung auch gegenüber dem Erwachsenenverband gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes,
- eigene Jugendordnung,
- selbstgewählte Organe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für Jugendarbeit bereitgestellten Mittel,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe.

Zur Sicherung der Mitverantwortung der Erwachsenenorganisation kann im Organisationsstatut vorgesehen sein, dass für wesentliche Entscheidungen übereinstimmende Beschlüsse der Jugendorganisation und des Gesamtverbandes vorliegen müssen (z. B. Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin durch die Gremien der Jugendorganisation mit nachfolgender Bestätigung durch den Erwachsenenverband). Die Jugendorganisationen politischer Parteien sind keine anerkennungsfähigen Träger der freien Jugendhilfe.



## **7. Verfahren**

### **7.1 Zuständigkeit**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf Antrag.

Gem. § 25 AG KJHG sind für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zuständig:

- Das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist, d. h. seinen Angebotsschwerpunkt im Zuständigkeitsbereich hat.
- Das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes hat und vorwiegend im Zuständigkeitsbereich von mehreren bzw. allen Jugendämtern tätig ist bzw. seinen Sitz außerhalb NRW im Geltungsbereich des SGB VIII hat. Für die Zuständigkeit des Landesjugendamtes ist maßgeblich, dass der Aufgabenschwerpunkt des Antragstellers in mindestens zwei Jugendamtsbereichen liegt.
- Die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

Eine überwiegende Tätigkeit in mehreren Jugendamtsbereichen liegt auch vor, wenn der Antragsteller sein Leistungsangebot im Jugendamtsbereich Dortmund erbringt, seinen Sitz jedoch im Zuständigkeitsfeld eines anderen Jugendamtes hat. Hier muss die Geschäftsführungstätigkeit am Sitz der Vereinigung mit berücksichtigt werden.

Über die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gem. § 6 Ziff. 3.2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dortmund in der Fassung vom 27.02.2015.

### **7.2 Antrag und Nachweise**

Der Antrag unterliegt keinen besonderen Formvorschriften. Der formlose Antrag ist an das Jugendamt der Stadt Dortmund zu richten.

Es sind mindestens folgende Angaben zu machen und Nachweise beizufügen:

- vollständiger Name und Anschrift des Trägers mit relevanten Kontaktdaten,
- Auszug aus dem Vereins-/Handelsregister,
- Name, Alter und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen (z.B. Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführung),
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe,
- ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsform des Trägers (z.B. Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag),
- aktueller Geschäftsbericht und Steuerbescheid des Finanzamtes (ggf. Bescheinigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit),
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem anerkannten Spitzenverband,

- qualifizierter Tätigkeitsbericht des Trägers über die Leistungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens der letzten 12 Monate vor Antragstellung unter Angabe des Haupttätigkeitsfeldes,
- Angaben zum territorialen Wirkungsbereich des Trägers (Wo wurden welche Jugendhilfeleistungen erbracht?),
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Jugendämtern und Trägern,
- Angaben zu Anzahl, berufliche Qualifikation und Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden in der Jugendhilfe,
- Bestätigung des Handlungsbevollmächtigten des freien Trägers, dass diese die Regelungen des § 72a SGB VIII einhalten werden, sowie der Zusicherung, dass der öffentliche Träger die Einhaltung dieser Regelungen überprüfen kann.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen prüft die Verwaltung des Jugendamtes, ob die Voraussetzungen sowohl in formeller als auch in materiell-fachlicher Hinsicht für eine Anerkennung gegeben sind. Sollten sich im Rahmen der Prüfung noch Fragenstellungen ergeben, behält sich das Jugendamt vor, weitere Unterlagen einzufordern. Nach Abschluss der Prüfung des Antrages wird der Vorgang dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **7.3 Zeitliche Wirkung der Anerkennung und Wiederholungsprüfungen**

Die Anerkennung soll bei Vorliegen der Voraussetzung grundsätzlich unbefristet erteilt werden.

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind erstmalig nach zwei Jahren und danach im Abstand von jeweils fünf Jahren zu prüfen. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird in regelmäßigen Abständen durch das Jugendamt über die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen informiert. Sofern die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen, entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie über die Aufhebung der Anerkennung.

Dessen ungeachtet kann eine Anerkennung jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Diese Maßgaben sind insbesondere bei Veränderungen in der Organisationsstruktur (z.B. Trägerverschmelzungen, -Aufspaltungen oder -Abspaltungen) zu prüfen.

### **7.4 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt der Stadt Dortmund wird grundsätzlich auf das Gebiet der Stadt Dortmund begrenzt.

## 7.5 Ablauf des Verfahrens der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in Dortmund

